

Rezensionen

Andreas Holzem:

Konfession und Sozialstiftung in Württemberg (1870–1970).

Stiftungsrecht und Religionskultur der Stiftung Liebenau zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik Deutschland.

Reihe: Tübinger Kirchenrechtliche Studien, Band 6

LIT, Berlin 2008

177 S.; ISBN 978-3-8258-1122-8 (34,90 €)

Karl-Hermann Kästner / Daniel Couzinet:

Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhunderts.

Reihe: Jus ecclesiasticum, Band 82

Mohr Siebeck, Tübingen 2008

151 S.; ISBN 978-3-16-149622-6 (39,00 Euro)

Bei den beiden hier zu besprechenden Werken handelt es sich um wissenschaftliche Gutachten, die im Rahmen des gerichtshängigen Streites um den Rechtsstatus der oberschwäbischen Stiftung Liebenau erstellt wurden und zwischenzeitlich in überarbeiteter Fassung als Monographien vorliegen. Die Arbeit *Andreas Holzems*, Ordinarius für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, beleuchtet die Materie aus kirchenhistorischer Perspektive. Im ersten Hauptteil der Abhandlung beschreibt der Autor die Gründung der Stiftung durch Kaplan *Adolf Aich*. Aufgrund eigener schwerer Erkrankung und der beruflichen Sorge um Arme und Kranke seiner Pfarrei in Tettngang am Bodensee nahm er die Krankenpflege als vordringlichste priesterliche Tätigkeit wahr (16) und entwickelte deshalb den Plan, eine eigene Pflegeeinrichtung für Unheilbare zu gründen. Er versuchte, die Wangener Priesterbruderschaft St. Ulrich als Träger des neuen Hauses zu gewinnen, und gründete, als diese ablehnte, den St. Johann-Verein als eigenen Trägerverein (17). Um die notwendigen Finanzmittel für sein Projekt zu sammeln, unternahm *Aich* zahlreiche, sehr erfolgreiche Bettelreisen (20) und nahm mehrfach Unterstützungen aus diözesanen Kassen an (23). Aus den Einlagen der Gründungsmitglieder des St. Johann-Vereins konnte 1866 in Tettngang ein Anwesen erworben werden. Nach dem Abschluss eines Gestellungsvertrages mit dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Franz von Assisi in Steinbach bei Schwäbisch Hall wurden im Herbst 1866 erste Kranke zur Pflege aufgenommen (22). Einen Antrag auf bischöfliche Genehmigung der Gründungsstatuten stellte *Aich* am 27. Juli 1868 (26), der am 14. August 1868 positiv beschieden wurde (27). Der Autor zeigt anhand verschiedener Archivalien auf, dass es sich dabei um eine rechtskräftige Genehmigung der Statuten handelte (27-28). *Aich* bemühte sich zunächst um eine Erweiterung seiner Anstalt in Tettngang (31-33); als verschiedene Faktoren diese verhinderten, ergriff er die Gelegenheit zum Kauf des Schlosses Liebenau (34). Nach bischöflicher Genehmigung des Ankaufs erfolgte der Umzug der Anstalt im September 1870 (35). Ab dem Folgejahr legte *Aich* regelmäßig finanzielle Rechenschaft gegenüber der Diözese Rottenburg ab (38). Parallel zu den Vorgängen um die Satzungsgenehmigung unternahm die württembergische Regierung Versuche, die neu entstandene Stiftung in die staatlich gelenkte „Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins“ als Verband der württembergischen Wohlfahrtseinrichtungen zu integrieren, was *Aich* erfolgreich verhinderte (40). Er legte in der Gründungssatzung vielmehr die katholisch-kirchliche Grundlage seiner Stiftung und die bischöfliche Oberaufsicht darüber fest (42-43). Dass die von *Aich* gewünschte „Privatanstalt“ sich zwar gegenüber dem Staat abgrenzte, aber gleichwohl institutionell

an die katholische Kirche angebunden sein sollte, weist der Autor anhand zeitgenössischen Schrifttums auf (43-45). Die katholisch-konfessionelle Motivation der Gründergemeinschaft um *Aich* – die im übrigen für die Person *Aichs* aus biographischen wie beruflichen Gründen evident ist – wird sodann in einem eigenen Kapitel beschrieben (46-50) und nicht zuletzt am „religionspolitischen Signal“ der Krankenpflege durch Barmherzige Schwestern exemplifiziert, dem der nächste Abschnitt gewidmet ist (50-54). Dem so skizzierten „katholisch-kirchlich konturierten Sinnsystem“ (54) stellt der Autor im folgenden größeren Abschnitt das „Referenzsystem“ des damals geltenden kanonischen Rechtes an die Seite (55-64). Anhand zeitgenössischer kanonistischer Fachliteratur kann der Autor einerseits den damaligen Anspruch der Kirche aufweisen, dass Stiftungen *ad pias causas* zu ihrem Rechtsbereich gezählt wurden, und andererseits Kriterien für die Kirchlichkeit einer Stiftung erarbeiten, aus denen er folgert, bei der Stiftung Liebenau seien zum Gründungszeitpunkt alle Merkmale einer privatrechtlichen kirchlichen Stiftung (wie z. B. bischöfliche Genehmigung der Satzung, bischöfliche Stiftungsaufsicht) erfüllt gewesen (62). Ein rechtliches Handeln im staatlichen Rechtskreis sei erst nach demjenigen im kirchlichen erfolgt (63).

Diesen Befund verifiziert der Autor sodann anhand der weiteren Satzungsentwicklung (64-89). Dabei kann er zum einen zeigen, dass die Pflegeanstalt durchgängig als eine auf „freithätiger, christlicher Liebe“ und „katholischer, kirchlicher Grundlage“ beruhende Privatanstalt charakterisiert wird (65-70) bei ebensolcher Kontinuität im Stiftungszweck (70-72); auch hinsichtlich der Leitung der Pflegeeinrichtung nimmt der Autor lediglich eine Präzisierung und „zeitbedingte Adaption“ wahr (81), nicht aber eine Veränderung der Struktur (72-81); schließlich wird die Rolle des Bischofs betrachtet (81-89). Dieser hatte in der Gründungssatzung der Stiftung vom 25. Juni 1868 das Recht zur Bestimmung des Anstaltsvorstands, der in der Satzung vom 30. Dezember 1873 dann aus dem Verein heraus gewählt und vom Bischof bestätigt wurde (74). Die Anstalt stand nach der Satzung von 1868 unter der „directen Oberaufsicht“ des Bischofs, was in der Satzung von 1873 als „besondere oberhirtliche Hut“ formuliert wurde (81). Angesichts dessen, dass dem Bischof jedoch zugleich das Recht eingeräumt wurde, bei Vermögensanfall darüber zu verfügen (82) und dass bereits ab der Satzung von 1901 wieder von bischöflicher Aufsicht die Rede war und bischöfliche Visitationsrechte festgeschrieben wurden (83), erkennt der Autor aber auch diesbezüglich eine „bemerkenswerte Kontinuität“ (89). Mittels eines Vergleichs der Satzungen der Stiftung Liebenau mit denjenigen anderer katholischer Stiftungen aus der Diözese Rottenburg (St. Anna-Pflege Leutkirch, St. Josefs-Pflege Muldingen, Konradihaus Schelklingen, Kinderheim St. Raphael Unterdeufstetten) vermag der Autor danach aufzuzeigen, dass die Regelungen und Begrifflichkeiten der Satzungen der Stiftung Liebenau nicht dieser eigentümlich, sondern allgemein üblich waren (89-94).

Anschließend geht es um die Beantragung und Gewährung der juristischen Persönlichkeit staatlichen Rechts für die Stiftung (94-113). Nach einem Überblick über das damals geltende staatliche Stiftungsrecht in Württemberg (97-105) wird ausgeführt, trotz der Festlegung auf eine „reine Privatanstalt“ habe es von Anfang an den Plan gegeben, die juristische Persönlichkeit staatlichen Rechts für die Stiftung zu beantragen, was Kaplan *Aich* erstmals 1869 getan habe (105). Angesichts der Forderung des Staates nach verschiedenen Aufsichtsrechten (108) habe *Aich* die Befürchtung gehabt, seine Anstalt könne doch noch in staatliche Abhängigkeit geraten und dabei ihren kirchlichen Charakter verlieren. Er habe lieber auf die Verleihung der juristischen Persönlichkeit verzichten wollen und nur gezwungenermaßen den staatlichen Auflagen zugestimmt, zumal das Bischöfliche Ordinariat keine prinzipiellen Bedenken gehabt habe, darauf einzugehen (109). Daraufhin wurde am 10. September 1873 die juristische Persönlichkeit seitens der württembergischen Regierung verliehen. Aufgrund des bereits zuvor bestehenden Anstaltsbetriebes auf Grundlage eines Zweckvermögens dürfe dies jedoch nicht mit der Stiftungserrichtung verwechselt werden, so der Autor (111).

In weiteren Abschnitten stellt der Autor die Gründung der Stiftung in den Kontext des damaligen Vereins- und Verbandskatholizismus' (113-116) und beschreibt den angesichts der extrem ambitionierten Ausbaupläne *Aichs* eskalierenden Konflikt um die Anstaltsleitung durch seine Person als eine Auseinandersetzung zwischen *Aich* als ultramontanem Kleriker und einem von ihm als liberal bzw. staatskirchlich wahrgenommenen Bischof (118). Die vom Bischöflichen Ordinariat erzwungene Ablösung *Aichs* als Anstaltsvorstand interpretiert der Autor als Beleg für die (hier negative) Ausübung des Bestätigungsrechts des Bischofs nach den Statuten von 1873 (121).

Im zweiten Hauptteil der Arbeit behandelt der Autor die Entwicklung der Stiftung nach dem Tode Kaplan *Aichs*. Dass sich die Stiftung während der Zeit der NS-Diktatur der bischöflichen Aufsicht zu entziehen suchte, wird von ihm als Konzession an die Zeitverhältnisse bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines katholisch geprägten Anstaltsbetriebes bewertet (133). Die durch das NS-Regime erzwungenen Satzungsänderungen wurden bis zur Satzung von 1952/54 wieder rückgängig gemacht. Dennoch gab es wachsende Spannungen zwischen Bischöflichem Ordinariat und der damaligen Anstaltsleitung (134), die im Juni / Juli 1955 zu einer umfassenden bischöflichen Revision der Stiftung führten, bei der schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten mit einem Schaden in Millionenhöhe aufgedeckt wurden (141-143). Anlässlich der Revision stufte der damalige Generalvikar der Diözese Rottenburg, *August Hagen*, die Stiftung Liebenau ausdrücklich als nicht kirchlich ein (144). Zur Erklärung dessen charakterisiert der Autor den Generalvikar, der zuvor umfassend wissenschaftlich tätig gewesen war, anhand eines Überblicks über dessen Schrifttum (145-152) als einen vom Prinzip voller kirchlicher Autonomie und der Ablehnung jeglichen Staatskirchentums ausgehenden Kanonisten (152). Dass *Hagen* bei seiner Beurteilung des Rechtscharakters der Stiftung am historischen Befund vorbei argumentierte, könne nur dadurch erklärt werden, dass bei einer anlässlich der Revision geplanten Aufnahme des Begriffs „kirchliche Stiftung“ in die Stiftungssatzung ein staatliches Genehmigungsverfahren notwendig geworden wäre, was *Hagen* aufgrund seiner anti-staatskirchlichen Haltung unter allen Umständen habe vermeiden wollen (153). Im Gegenteil habe der Generalvikar die kirchlichen Aufsichtsrechte wahren wollen (158). – Eine Zusammenfassung der Ergebnisse (161-169), ein Quellen- und Literaturverzeichnis (170-175) und ein Personenregister (176-177) schließen die Arbeit ab.

Die Abhandlung *Holzems* besticht aufgrund einer extensiven und intensiven Nutzung sowohl von Archivalien als auch von historischer und aktueller Sekundärliteratur. Sämtliche Ergebnisse werden akribisch anhand der überlieferten Akten erarbeitet. Dabei entsteht nicht nur die erste umfassend wissenschaftlich aufgearbeitete Historie der Stiftung Liebenau. Da diese Stiftung ein vorzügliches Beispiel einer katholischen Sozialstiftung des 19. Jahrhunderts ist, bietet das Buch vielmehr zugleich einen exemplarischen Blick in die caritative Betätigung im damaligen „katholischen Milieu“, in das der Autor die Geschehnisse einbettet. Das Buch liest sich daher – auch wenn es mit speziellem Fokus entworfen wurde – für jeden historisch Interessierten mit Gewinn. Dieser wäre vielleicht noch gesteigert, wenn die Anordnung der Materie nicht teilweise zwischen Nachzeichnung der Stiftungsgeschichte und Analyse der Satzungen springen würde. Wenn die Benennung des Hl. Gallus als Patron und die weitgehende Verselbstständigung des Vereinsvermögens (30) im Vorgriff auf die Behandlung der Charakteristika der Stiftungssatzung (65-89) angesprochen werden, nach dieser noch ein Abschnitt über die weitere Stiftungsentwicklung folgt (113-125) oder Kapitel über das kirchliche (54-64) und staatliche Stiftungsrecht (97-105) eingeschoben sind, unterbricht das etwas den Lesefluss, ist aber dem Zweck der Abhandlung geschuldet. Dass der Autor bisweilen mit Plausibilitätsannahmen argumentiert (z. B. 66, 75, 118), wird ihm keiner, der je archivalisch gearbeitet hat, anlasten, gehört es doch zu den Problemen mancher Aktenbestände, dass diese teils lückenhaft sind oder nicht auf alle heutigen Fragen eine direkte Antwort ergeben, so dass man, wenn heute Antworten gefordert sind, um Schlussfolgerungen nicht herkommen wird. Doch kann dem Autor vom kanonistischen Rezensenten bescheinigt werden, dass diese aus dem Archivmaterial gut begründet sind und auch vor dem theologischen und kirchenrechtlichen Zeithintergrund zwingend erscheinen. Auch ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Vorgänge um die Revision der Stiftung Liebenau letztlich sekundär ist, da zentral nur der einmal festgelegte Stifterwille ist, den der Autor klar herausarbeitet. Ansonsten fallen an der sauber lektorierten Arbeit nur wenige kleine Fehler auf (z. B. „einem zu bestätigenden“ statt „ein zu bestätigender“ auf S. 76, „sein“ statt „seinen“ auf S. 78, ein fehlendes Leerzeichen auf S. 83 oder ein überzähliger Punkt auf S. 90).

Diese historische Abhandlung dient als eine der Grundlagen des in der renommierten Reihe „Jus ecclesiasticum“ erschienenen juristischen Gutachtens des Ordinarius' für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, *Karl-Hermann Kästner*, und seines Assistenten, *Daniel Couzinet*. Zunächst entfalten die Autoren den Begriff der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts in religionsverfassungsrechtlicher Hinsicht. Caritativen Stiftungen komme ein von der Kirche abgeleitetes religiöses Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 (3)

WRV i. V. m. Art. 140 GG zu (13-14), das sich insbesondere auf die freie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erstreckt (15-16), da das Handeln derartiger Einrichtungen der Kirche auch in rechtlicher Hinsicht zugeordnet werde und deshalb das kirchliche Selbstverständnis widerspiegeln müsse (16-17). Dazu müsse die Kirche konkrete Einflussmöglichkeiten auf die rechtlich selbstständige Einrichtung besitzen (17-18). Da auch die Stiftung nach Art. 19 (3) GG grundrechtsberechtigt sei (18), könne sie jedoch nicht gegen ihren Willen in die Einflussphäre der Kirche gebracht oder in dieser gehalten werden, sofern sie sich freiwillig darunter begeben hat. Wurde sie allerdings aufgrund objektiver Kriterien als kirchliche Stiftung eingestuft, scheidet eine einseitige Loslösung vom kirchlichen Einfluss seitens der Stiftung aus, da eine dazu nötige staatliche Satzungsänderungsgenehmigung einen Eingriff ins kirchliche Selbstbestimmungsrecht darstellen würde (19). Die Autoren benennen die Kriterien für das Vorliegen einer kirchlichen Stiftung nach der so genannten Goch-Entscheidung des BVerfG, nämlich das staatliche Recht als Maßstab, der im historischen Kontext auszureichende Stifterwille, die Vermutung, dass eine nach kirchlichem Recht kirchliche Stiftung dies auch nach staatlichem Recht ist, und die Ausrichtung des Stiftungszwecks auf eine zumindest partielle Pflege des religiösen Lebens der Kirchenmitglieder (20). Diese Kriterien werden danach näher erläutert (21-42). Satzungsgemäße kirchliche Ingerenzrechte stellen ein weiteres notwendiges Kriterium und nicht nur ein Indiz für die Kirchlichkeit einer Stiftung dar (37-42). Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen dürfe das geforderte Maß an Ingerenz allerdings nicht zu hoch angesetzt werden (38). Daneben seien auch personelle Verflechtungen von Belang (40-42). Die Autoren fassen den religionsverfassungsrechtlichen Begriff der kirchlichen Stiftung dahingehend zusammen, dass er dreierlei voraussetze: „ein Überwiegen kirchlicher Zwecke, die organisatorische Nähe zu einer Kirche und die Anerkennung als kirchliche Stiftung durch diese Kirche“ (47). Diese Kriterien hätten auch für Stiftungen aus dem 19. Jahrhundert Geltung, da es sich um eine heute zu treffende Statusentscheidung handle; da aber die Stiftungsorgane aufgrund der Zeitläufe einem gewissen Wandel unterliegen könnten, müsse die Stiftung sowohl in ihrer heutigen Gestalt als auch in ihrer Ausformung zur Zeit ihrer Gründung anhand dieser Kriterien überprüft werden (47-48).

Auf dieser Basis untersuchen die Autoren die einfachgesetzliche Rechtslage, mithin für das Beispiel der Stiftung Liebenau das StiftG-BW. Dieses enthält in zwei Paragraphen Vorschriften darüber, welche Stiftungen als kirchlich zu gelten haben. Zum einen ist dies § 29 StiftG-BW, der sich auf Stiftungen bezieht, die beim Inkrafttreten des StiftG-BW bereits bestanden und die deshalb ins neue Recht übergeleitet werden müssen. § 29 (2) StiftG-BW macht dazu verfahrensrechtliche Vorschriften über die konstitutive, nicht nur deklaratorische Statusfeststellung (53), die aber nicht im Gegensatz zu den materiellen Voraussetzungen der Kirchlichkeit und dem Stifterwillen erfolgen darf (54). Da in § 29 (2) StiftG-BW der Begriff der Kirchlichkeit nicht eigens definiert ist, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die als Maßstab dafür herangezogen werden können und die die Autoren im Folgenden diskutieren: die Kriterien aus § 22 Nr. 1 StiftG-BW für moderne kirchliche Stiftungen (vgl. u.), § 29 (1) StiftG-BW, der bestimmt, dass Stiftungen, die nach altem Recht als kirchlich galten, dies auch nach neuem Recht sind, und die religionsverfassungsrechtlichen Kriterien für die Kirchlichkeit einer Stiftung (vgl. o.) (54-58). Die Autoren halten die ersten beiden Möglichkeiten für gangbar, wenngleich sie insbesondere bei einer Orientierung am seitherigen Status der Kirchlichkeit nach altem Recht gemäß § 29 (1) StiftG-BW die Problematik sehen, dass der Stifter das heutige Rechtsfolgenregime mit alleiniger Stiftungsaufsicht durch die Kirche nicht kennen konnte, so dass zu fragen sei, ob dies durch den Stifterwillen gedeckt ist (58). Um aber festzustellen, wonach sich nach früherem Recht die Kirchlichkeit einer Stiftung bemaß, müssen die Autoren mangels anderer einschlägiger Vorschriften bis auf das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 rekurren. Zwar definiert auch dieses den Begriff der kirchlichen Stiftung nicht, legt jedoch immerhin in seinem § 120 fest, dass Stiftungen nur dann unter der Aufsicht des weltlichen und des geistlichen Ortsvorstehers stehen, wenn der Stifter keine andere Aufsichtsbehörde bestimmt hat; dadurch war es Stiftern möglich, eine rein weltliche oder rein kirchliche Stiftungsaufsicht vorzusehen, woraus heute im Einzelfall Rückschlüsse auf den Charakter der Stiftung gezogen werden können (66-68).

Die zweite, kirchliche Stiftungen betreffende Bestimmung im StiftG-BW ist der sich auf moderne Stiftungen beziehende § 22 StiftG-BW. Dieser benennt in Nr. 1 zum einen das Kriterium, die Stiftung müsse „überwiegend kirchlichen Aufgaben (...) zu dienen bestimmt“ sein, was der Beurteilung der

Kirche unterliegt (69-70), zum anderen fordert er, die Stiftung müsse „der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (...) unterstehen“. Hierzu führen die Autoren aus, der Umfang der kirchlichen Stiftungsaufsicht bemesse sich aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach deren eigener Beurteilung und müsse zumindest Stiftungszweck und Stiftungsvermögen schützen (71-73). Die zur Beurteilung maßgebliche Satzung ist nach dem Urteil der Autoren diejenige, die beim Inkrafttreten des StiftG-BW in Geltung stand (74-75). Es müsse aber zudem die Übereinstimmung derselben mit dem Stifterwillen geprüft werden (79). Neben diesen Kriterien behandelt § 22 StiftG-BW in Nr. 2 noch eine weitere Möglichkeit, Stiftungen als kirchlich zu qualifizieren, indem nämlich diesen eine entsprechende Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit seitens des Staates zuteil wird, „weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen“. Da ein derartiger Akt unter Geltung des StiftG-BW erfolgt sein müsse, habe diese Bestimmung allerdings nur marginale Bedeutung für die Beurteilung alter Stiftungen (82-84).

Im zweiten Hauptteil der Arbeit werden diese Erkenntnisse auf das Beispiel der Stiftung Liebenau angewandt. Die Autoren untersuchen zunächst, ob es sich bei der Stiftung um eine kirchliche gemäß § 29 (1) StiftG-BW handelt. Da es in der Satzung der Stiftung vom 30. Dezember 1873 gegenüber derjenigen vom 25. Juni 1868 zu Änderungen kam, klären die Autoren dazu zuerst ab, welches der maßgebliche Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts bzw. zur Feststellung des Stifterwillens ist. Dazu erarbeiten sie aus der zeitgenössischen Literatur, dass im 19. Jahrhundert das Stiftungsgeschäft losgelöst von der Verleihung der juristischen Persönlichkeit staatlichen Rechts betrachtet wurde (97). Eine Staatsgenehmigung wurde nur von einem Teil der damaligen Literatur als konstitutiv für die Entstehung einer Stiftung angesehen (95-98). War diese nur zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit wesentlich, war der Stifterwille bereits mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt (99). Für die Stiftung Liebenau kommen demnach als Gründungszeitpunkte die Verabschiedung ihrer Gründungsstatuten, deren bischöfliche Genehmigung sowie die Verleihung der staatlichen Rechtspersönlichkeit in Frage (99-105); die Autoren legen schlüssig dar, dass bereits mit der Verabschiedung der Gründungsstatuten ein wirksames Stiftungsgeschäft vorgelegen habe (100); aufgrund der bischöflichen Genehmigung sei daraus eine kirchliche Stiftung entstanden, da dafür von der damaligen Kanonistik nur die bischöfliche Annahme der Stiftung, nicht aber ein förmlicher Errichtungsakt oder eine Staatsgenehmigung gefordert wurde (100-104). Da die Stiftergemeinschaft um Kaplan *Aich* zudem primär eine kirchliche Stiftung habe errichten wollen, sich gegen staatlichen Einfluss gewehrt und die staatliche Rechtspersönlichkeit nur aus rechtstechnischen Gründen angestrebt habe, könne deren Verleihung nicht als konstitutiv angesehen werden (104-105). Mithin sei der relevante Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts 1868 zu suchen und seien etwaige Veränderungen in der Satzung von 1873 für die Bestimmung des Stifterwillens irrelevant (105).

Die verschiedenen Satzungen werden sodann analysiert. Da nach der Satzung von 1868 sowohl das Vermögen einem katholisch-kirchlichen Zweck gewidmet war als auch der katholischen Amtskirche institutionelle Einflussmöglichkeiten auf die Verwaltung der Stiftung eingeräumt und später ausgeübt wurden (106-107), folgern die Autoren, die Kriterien des § 29 (1) StiftG-BW seien vollumfänglich erfüllt; es liege daher eine kirchliche Stiftung nach dieser Vorschrift vor. Zudem seien auch die Kriterien der Goch-Entscheidung des BVerfG alle erfüllt (108-110). In der Satzung von 1873 erblicken die Autoren weniger eine Veränderung der Bestimmungen von 1868 als vielmehr eine präzisierende Detaillierung (111). Da der Vorstand der Anstalt vom Bischof nunmehr nur noch bestätigt und nicht mehr ernannt wurde und auch geringere Kompetenzen hatte, sei allerdings ein deutlicher Verlust an Einwirkungsrechten der Kirche festzustellen (113). Weil jedoch gleichzeitig der Stiftungszweck uneingeschränkt fortgeschrieben worden sei, ändere dies nichts an der grundlegenden Einschätzung des Stiftungscharakters (114), zumal die jetzt verwendete Formel von der „besonderen oberhirtlichen Hut“, unter der die Stiftung stehen sollte, nach dem Stifterwillen aufgrund der katholisch-kirchlichen Ausrichtung der Einrichtung mehr als eine Leerformel bedeutet haben müsse, und zwar gerade vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Errichtung als kirchliche Stiftung oberhirtliche Aufsichtsrechte *ipso iure* bestanden (115). Da zudem in der Satzung von 1873 erstmals ein Vermögensanfallsrecht des jeweiligen Diözesanbischofs festgeschrieben wurde (116), stünden diese Statuten in Übereinstimmung mit dem bereits 1868 fixierten Stifterwillen (117). Die Autoren übernehmen die These

Holzems, der kirchliche Einfluss sei in den Statuten von 1873 vielmehr deshalb zurückgedrängt worden, um die größtmögliche Staatsferne der Stiftung zu sichern (117-118). Durch die weitere Satzungsentwicklung sehen sich die Autoren in ihrer Einschätzung bestätigt (118-120). Das heutige Rechtsfolgenregime einer kirchlichen Stiftung komme dem Stifterwillen sogar noch näher als die damalige Rechtslage mit ihren unabwendbar vorhandenen staatlichen Einflussrechten. Die Stiftung Liebenau sei daher als eine kirchliche Stiftung nach § 29 (1) StiftG-BW zu qualifizieren (120-121). Auch die Kriterien des § 22 Nr. 1 i. V. m. § 29 (2) StiftG-BW sehen die Autoren als gegeben an (121-123), während eine Anwendung von § 22 Nr. 2 StiftG-BW ausscheidet, da die Stiftung Liebenau nicht unter Geltung des StiftG-BW staatlich genehmigt wurde (124).

Schließlich klären die Autoren in einem Exkurs den Rechtsstatus der Stiftung Liebenau nach kanonischem Recht (124-129). Aufgrund des Vorliegens der nach damaliger herrschender Meinung allein geforderten Voraussetzungen – Widmung des Stiftungsgutes zu einem kirchlichen Zweck, Annahme durch den kirchlichen Oberen sowie Approbation durch den Bischof – sei eine kirchliche Stiftung mit Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht entstanden, so dass die Stiftung nach der Goch-Entscheidung des BVerfG im Zweifel auch nach staatlichem Recht als kirchlich zu qualifizieren sei und daher eine Beweislastumkehr dergestalt eintrete, dass eine etwaige Nichtkirchlichkeit bewiesen werden müsse (125-128). Die Verleihung der staatlichen Rechtspersönlichkeit 1873 ändere am kanonischen Rechtsstatus nichts, sondern sei lediglich akzidentiell (128). – Eine Zusammenfassung der Ergebnisse (131-138), ein Literaturverzeichnis (139-145) sowie ein kombiniertes Personen- und Sachregister (147-151) runden die Abhandlung ab.

Die Arbeit überzeugt durch ihren durchdachten Aufbau wie durch die sorgfältige Erarbeitung der Ergebnisse. Dass zunächst die aktuellen und historischen rechtlichen Grundlagen dargelegt und erst in einem zweiten Teil auf die Stiftung Liebenau angewendet werden, gibt auch dem nicht tiefer juristisch gebildeten Leser das nötige Vorwissen an die Hand und stellt überdies einen guten Überblick über das Recht der wohltätigen Stiftungen im 19. Jahrhundert dar, der über den konkreten Fall hinaus Geltung hat, sowohl für den juristisch als auch für den historisch Interessierten von Nutzen ist und angesichts klarer Positionierungen auch dem Praktiker eine Unterstützung bietet. Das Buch hat ein gefälliges Layout und ist insgesamt ordentlich lektoriert. Einige Druckfehler (z. B. „seinen“ statt „sein“ auf S. 4, „entgehen“ statt „entgegen“ auf S. 32, „bedurfte“ statt „bedurften“ auf S. 36, „das“ statt „Das“ auf S. 107) fallen angesichts des Inhalts nicht ins Gewicht. Insgesamt können beide hier besprochenen Werke jedem, der sich mit den Stiftungen des 19. Jahrhunderts eingehender auseinandersetzt, zur Lektüre empfohlen werden und ergänzen sich ideal.

Dr. theol. Stefan Ihli, Tübingen.

(Verantwortlicher des Sachgebiets Rechtliche Grundsatzfragen und Rechtsdokumentation im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg, Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Rottenburg und Leiter der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts Rottenburg)

Jörg Winter: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen
2., völlig neu bearbeitete Auflage
Luchterhand, Köln 2008
288 S., ISBN 978-3-472-07096-2 (29,80 €)

Sein 2001 erstmals erschienenenes und in dieser Zeitschrift (KuR 2002, 92 = 991, S. 48) von *Diana Zacharias* besprochenes „Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“ hat *Winter* 2008 wieder auflegen lassen. Der Verf. hat die Neuauflage genutzt, um sein Werk gründlich zu überarbeiten. Neuere Entwicklungen im Staatskirchenrecht wurden berücksichtigt. Die Hinweise auf die staatskirchenrechtlich relevanten und häufig wörtlich zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die staatskirchenrechtliche Literatur wurden aktualisiert. Bei seinen Exkursen zum evangelischen Kirchenrecht hat der Autor andere Schwerpunkte gesetzt.

Die Gliederung des Buchs in zwei Teile wurde beibehalten. Im ersten Teil werden zunächst die allgemeinen Grundlagen des Staatskirchenrechts mit Ausführungen zum Begriff des Staatskirchenrechts dargelegt. Ob der Begriff „Staatskirchenrecht“ das rechtliche Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften vor dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung noch angemessen kennzeichnet, ist umstritten. Dass der Verf. von diesem die konkrete geschichtliche Herkunft der Rechtsmaterie bewusst machenden Begriff nicht vorschnell Abschied nehmen will, ist zu begrüßen. In letzter Zeit häufiger als Ersatz vorgeschlagene Begriffe wie Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht lassen nämlich nicht eindeutig erkennen, dass das Staatskirchenrecht nicht Recht der Kirchen sondern des Staates ist.

Im Abschnitt über die Rechtsquellen vermittelt *Winter* zunächst einen Überblick über die nationalen verfassungsrechtlichen Regelungen. Dabei wird der Zusammenhang der institutionellen Garantien zugunsten der Religionsgemeinschaften mit den religiösen Grundrechten des Einzelnen hervorgehoben. Eine an Bedeutung zunehmende Rechtsquelle des Staatskirchenrechts ist neben dem nationalen Recht das Recht der Europäischen Union. Zuzustimmen ist der Auffassung des Verf., dass es vor dem Hintergrund der unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Systeme in den Mitgliedstaaten der Union nicht sinnvoll wäre, dieser Regelungskompetenzen zu übertragen, die sich unmittelbar auf das institutionelle Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften beziehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Tendenz zur Konvergenz der staatskirchenrechtlichen Systeme in Europa unübersehbar ist. Eine dritte Rechtsquelle für das Staatskirchenrecht ist das Recht der Staatskirchenverträge, das nach der Wiedervereinigung eine Renaissance erlebt hat. Der Autor erinnert daran, dass mit der Anerkennung von mit diesen Verträgen begründeten und gerichtlich durchsetzbaren Rechten deren Bedeutung gewachsen ist.

Stärker als andere Rechtsmaterien ist das deutsche Staatskirchenrecht ein geschichtlich geprägtes Recht. Für dessen Verständnis ist deshalb eine Darstellung der Hauptlinien der Geschichte des Staat-Kirche-Verhältnisses förderlich. *Winter* gelingt diese in einem knappen Überblick, der die Zeitpanne von der Antike bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft umfasst. Akzente setzt er dabei auf die Entwicklung des Staatskirchenrechts im 19. Jahrhundert und vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus.

Die beiden großen Kirchen unterscheiden sich in ihrer Lehre bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche. Der Autor zeichnet zunächst den Weg der katholischen Kirche von ihrer *societas perfecta*-Lehre bis zu den Aussagen des 2. Vatikanums mit dessen Bekenntnis zu Religionsfreiheit und Demokratie nach. Für das Staatsverständnis der evangelischen Kirche informiert der Verf. über die lutherische Konzeption der Zwei-Reiche-Lehre und die durch die Lehre von der Königsherrschaft Christi geprägte reformierte Staatsauffassung. Wichtig für das gegenwärtige Staatsverständnis der evangelischen Kirche wurde die Demokratiedenkschrift von 1985, mit der sie sich zur politischen Mitverantwortung der Christen bekannt und ihr Verhältnis zum demokratischen Staat in einem positiven Sinne geklärt hat. In einem stark theologisch geprägten Exkurs zum Kirchenasyl erkennt der

Verf. zwar das staatliche Monopol zur Gewährung von Asyl an, weist aber in kritischer Auseinandersetzung mit der staatlichen Asylpolitik darauf hin, dass dieses die christliche Gemeinde nicht von ihrer Beistandspflicht für bedrohte Menschen dispensieren kann. Abgeschlossen wird der erste Teil des Buchs mit einem Hinweis auf den Druck, dem das deutsche Staatskirchenrecht in einer Zeit der Privatisierung des Religiösen und der Individualisierung in den Formen der persönlichen Lebensgestaltung ausgesetzt ist. Diesem Druck gelte es Stand zu halten.

Im zweiten Teil des Buchs führt der Autor in das geltende Staatskirchenrecht ein. Zu den Prinzipien, die über die in Art. 140 normierten Grundsätze hinausgehend das Staatskirchenrecht prägen, zählt er zunächst das Neutralitätsgebot. Dieses besteht für ihn in erster Linie in dem Verbot des Staates als „Heimstatt aller Bürger“, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung inhaltlich zu identifizieren. Dieses Identifikationsverbot hindert den Staat jedoch nicht daran, der Ausübung der Religionsfreiheit Raum zu geben. Der Bezug der Präambel des Grundgesetzes auf Gott steht für *Winter* nicht im Widerspruch zum Neutralitätsgebot, weil mit diesem Bezug das Christentum nicht zu einer Staatsreligion erhoben wird, sondern Totalitarismus und Ansprüche menschlicher Allmacht abgewehrt werden sollen.

Zu bewähren hat sich die staatliche Verpflichtung zur Neutralität vor allem in der Schule. Relevant wurde sie zunächst für die Frage der Zulässigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule (badischer Prägung), deren Verfassungskonformität das Bundesverfassungsgericht mit der Maßgabe bestätigt hat, dass weltanschaulich-religiöse Zwänge soweit wie möglich ausgeschaltet werden sollen. Der Kritik des Verf. an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kreuzifix im Klassenzimmer ist beizupflichten, weil das Gericht die negative Religionsfreiheit zu hoch gewichtet und sich im konkreten Fall nicht um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen rechtlich geschützten Interessen bemüht hat. Ausführlich geht er auf die Kontroverse um die das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin in der staatlichen Pflichtschule ein. Die vom Bundesverfassungsgericht für ein Verbot geforderte gesetzliche Grundlage wurde in Baden-Württemberg geschaffen. Bei deren verfassungsrechtlicher Bewertung hatte der Verwaltungsgerichtshof dieses Landes die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmeregelung für christliche Symbole im Schulgesetz nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, weil der Begriff des „Christlichen“ in dieser Norm eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt bezeichne. Diese Auslegung wird in der Tat den Intentionen des Gesetzgebers nicht gerecht. *Winter* hält sie jedoch wegen des eine Bevorzugung christlicher Glaubensbekundungen verbietenden Gleichheitsgrundsatzes für geboten. Zutreffend weist er darauf hin, dass die Einschränkung der Freiheit der Lehrkräfte, in der Schule religiöse Bekundungen abzugeben, dieses nicht von vorneherein an einer solchen Bekundung hindert. Begrenzungen ergeben sich jedoch durch die im Dienstverhältnis begründete Pflichten. Diese verbieten es etwa, für eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Einstellung herausfordernd werbende Kleidung zu tragen. Neben dem Neutralitätsprinzip gehören für den Verf. die Gebote der Toleranz und der Parität zu den staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen. Diese beiden Gebote verbieten religiös motivierte Diskriminierungen und Privilegierungen, verpflichten den Staat jedoch nicht zu religiöser Indifferenz und Ignoranz.

An den Beginn seiner Ausführungen zur Garantie der allgemeinen Religionsfreiheit durch Art. 4 GG stellt der Verf. einen knappen Exkurs zur Geschichte des Grundrechts, dem sich dann eine Übersicht über die deutschen und internationalen Rechtsquellen des Freiheitsrechts anschließt. *Winter* sieht, dass es dafür, was Religion im Sinne dieses Grundrechts ist, noch keine Verbindlichkeit beanspruchende Definition gibt. Eine solche wird wohl auch kaum möglich sein, und für die Praxis wichtiger ist die Frage, welches Verhalten von Art. 4 *nicht* geschützt wird. Relevant wird sie vor allem für die vom Verf. ausführlich untersuchte Abgrenzung der durch Art. 4 geschützten Religionsausübung von einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Ebenso schwierig wie die Definition des Schutzbereichs ist auch die Bestimmung der Grenzen der Freiheit der Religionsausübung. *Winter* lehnt den in letzter Zeit für die Schrankenbestimmung vermehrt vorgeschlagenen Rekurs auf Art. 136 Abs. 1 WRV mit dem überzeugenden Hinweis darauf ab, dass auf diesem Weg das vorbehaltlos garantierte Grundrecht der Religionsfreiheit auf indirektem Weg unter den Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes gestellt würde. Er plädiert deshalb dafür, an der

überkommenen Auffassung festzuhalten, nach der für eine Einschränkung des Grundrechts nur dessen verfassungsimmanente Schranken in Betracht kommen.

Das Wirken der Kirche in der Welt manifestiert sich nicht zuletzt im Bildungsbereich und die staatskirchenrechtlichen Fragen, die vor allem die Präsenz der Kirche in der Schule aufwerfen, sind zahlreich. *Winter* konzentriert sich auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule. Dabei grenzt er staatliche und kirchliche Verantwortung für den Unterricht sorgfältig von einander ab. So haben die Kirchen über ihre Anforderungen an die konfessionelle Homogenität der Schülerschaft zu befinden. Ungeachtet der noch nicht erreichten Einheit der Kirchen hat der Staat einen ökumenischen Unterricht zuzulassen, wenn die Kirchen erklären, dass dessen Inhalt ihren Grundsätzen entspricht. Dem ist ebenso zuzustimmen wie dem Hinweis darauf, dass die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in der öffentlichen Schule nicht zuletzt davon abhängt, ob islamische Organisationen unter den Bedingungen der öffentlichen Schulen in Deutschland die inhaltliche Verantwortung für den Unterricht übernehmen können. Am Ende des Kapitels über den Religionsunterricht stellt der Verf. noch die verfassungsrechtliche Kontroverse um den Ethikunterricht und das Fach „Lebensgestaltung – Ethik - Religionskunde“ in Brandenburg dar, die inzwischen mit dem vor dem Bundesverfassungsgericht abgeschlossenen Vergleich ein Ende gefunden hat.

Die Existenzberechtigung der theologischen Fakultäten mit ihrer auch auf die Kirchen bezogenen Funktion wird bisweilen mit dem Hinweis auf ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung in Frage gestellt. Mit überzeugender Argumentation setzt sich *Winter* mit den Autoren auseinander, die ihre Verfassungskonformität unter Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit und das Gebot der Trennung von Staat und Kirche bestreiten. Lange Zeit umstritten war das Letztentscheidungsrecht der evangelischen Kirche in der Frage der Eignung für das theologische Lehramt unter spezifisch kirchlich-theologischen Aspekten. Der Verf. stellt dar, wie in neueren Staatskirchenverträgen die sowohl kirchen- wie staatskirchenrechtlich gebotenen und inzwischen auch von der Rechtsprechung anerkannten Mitwirkungsrechte der Kirchen gestärkt wurden. Die Durchsetzung solcher Rechte hängt freilich nicht zuletzt von der Bereitschaft der Landeskirchen ab, sich zu „ihren“ Fakultäten zu bekennen. Mit ihrer 2008 novellierten Grundordnung hat die Evangelische Landeskirche in Baden dies für die Heidelberger theologische Fakultät getan.

Die Zentralnorm des Staatskirchenrechts ist Art. 140 GG i.V.m. Art. 137, und die Erläuterung der verfassungsrechtlichen Garantien dieser Norm nimmt einen weiten Raum ein. An die erste Stelle hat die Verfassung mit dem Verbot der Staatskirche das Trennungsprinzip gestellt, das nicht isoliert von anderen Normen des Staatskirchenrechts als Verpflichtung zur Laizität verstanden werden darf. Ob nach dem Wegfall des Religionsprivilegs im Vereinsrecht eine Religionsgemeinschaft verboten werden kann, ist im Hinblick auf die in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV garantierte religiöse Vereinigungsfreiheit fraglich. Eine für ein solches Verbot erforderliche gesetzliche Ermächtigung existiert nicht, und im übrigen stößt für *Winter* die Ungleichbehandlung zwischen deutschen Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinschaften von Ausländern auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Neben der Religionsfreiheit und dem Trennungsgebot ist das mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften die dritte Säule des deutschen staatskirchenrechtlichen Systems. Für den Verf. bringt die mit dieser Norm garantierte Freiheit des kirchlichen Wirkens vor allem die Absage an einen Staat zum Ausdruck, der in seiner Totalität keine staatsfreie Sphäre kennt. Diese Freiheit umfasst nicht zuletzt auch die Diakonie der Kirche. In einem weiteren kirchenrechtlichen Exkurs untersucht der Verf. deren Zuordnung zur evangelischen Kirche. Relevant wurde diese Frage erstmals für die Innere Mission mit ihrer privatrechtlichen Organisationsform. *Winter* stellt ihren langen und konfliktreichen Weg von einer Diakonie neben der Kirche zu einer Diakonie in der Kirche dar, die heute in die Strukturen der Landeskirchen und der EKD integriert ist. Der Verf. weist dabei zutreffend darauf hin, dass die Rückbindung der Diakonie an die Kirche Voraussetzung für ihre Teilhabe am Selbstbestimmungsrecht der Kirche ist.

Die Verfassung begrenzt die Freiheit der Kirche mit der Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“. Das Verständnis dieser Schrankenformel ist nach wie vor umstritten. Für *Winter* eignet sich die 1932 von *Johannes Heckel* entwickelte Formel heute nicht mehr für eine Antwort auf konkrete staatskirchenrechtliche Fragestellungen. Kritisch werden auch die „Jedermann-Formel“ und die Bereichs-

scheidungslehre bewertet, nach der die Religionsgemeinschaften im Rahme ihrer Selbstbestimmung nicht an das allgemeine Gesetz gebunden sein sollen. Für seine eigene Position schließt sich der Verf. der inzwischen auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Auffassung an, nach der neben gegen das Selbstbestimmungsrecht gerichteten Sondergesetzen solche Normen dieses Recht verletzen, die nach einer Abwägung mit deren Schutzgut zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht unumgänglich sind.

Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts der Kirche ist auch die Freiheit auf ein eigenes Recht. In seinem dritten kirchenrechtlichen Exkurs macht *Winter* die Eigenständigkeit und Eigenart des Evangelischen Kirchenrechts deutlich. Eigenständig ist dieses, weil es nicht in der staatlichen Rechtsetzungsgewalt begründet ist, und die Eigenartigkeit macht die Bindung dieses Rechts an Schrift und Bekenntnis aus. Weltliches und kirchliches Recht sind für ihn zwar nicht wesensverschieden; kirchliches Recht unterscheidet sich jedoch vom weltlichen Recht in seiner Begründung, Ausrichtung und Begrenzung durch biblisch gewiesene geistliche Ordnungselemente.

Relevant für die Begrenzung der Kirchenfreiheit sind neben dem „allgemeinen Gesetz“ auch die Grundrechte. Eine unmittelbare Bindung der Religionsgemeinschaften an die Grundrechte lehnt *Winter* zu Recht ab. Wohl aber besteht für ihn eine Verpflichtung des Staates, seine Bürger vor einer nicht durch die Staatsgewalt bewirkten Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Positionen zu bewahren. Diese Verpflichtung kann eine Bindung bewirken, die ihrerseits im Einzelfall nach einer Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt sein kann.

Allgemein anerkannt ist heute der Anspruch der Religionsgemeinschaften auf Selbstbestimmung im Dienst- und Arbeitsrecht. Sie können deshalb Loyalitätspflichten ihrer Mitarbeiter definieren, die der Staat und seine Gerichte zu respektieren haben. Weiter gestattet die Autonomiegarantie, vom staatlichen Arbeitsrecht abweichende Formen der Beteiligung der Bediensteten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu entwickeln. Hiervon haben die Kirchen vor allem mit dem „Dritten Weg“ mit dessen gleichberechtigter Beteiligung der Mitarbeiter an der Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts, dem Ausschluss von Arbeitskämpfen und einer verbindlichen Schlichtung im Konfliktfall Gebrauch gemacht. In der evangelischen Kirche sind Dienststellenleitungen und Mitarbeiter in einer Dienstgemeinschaft verbunden, und in einem vierten kirchenrechtlichen Exkurs erläutert *Winter* die Anforderungen des Rechts der evangelischen Kirche an diese Gemeinschaft.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht garantiert schließlich auch die eigene Gerichtsbarkeit für im kirchlichen Recht begründete Streitigkeiten. Nach einem Überblick über die Gerichtsbarkeit in der evangelischen und katholischen Kirche setzt sich *Winter* mit der nach wie vor kontroversen und von den Gerichten nicht einheitlich beantworteten Frage nach der Reichweite des staatlichen Rechtsschutzes im kirchlichen Bereich auseinander. Lange Zeit haben die staatlichen Gerichte Klagen in Streitigkeiten, in denen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht tangiert wird, generell als unzulässig abgewiesen. Anhand von höchstrichterlichen Entscheidungen zeigt der Verf. den Weg, den die Gerichte inzwischen in dieser Frage beschritten haben. Diese respektieren zwar das kirchliche Selbstbestimmungsrecht bei der Prüfung der Begründetheit einer Klage, weisen sie aber heute nicht mehr von vornherein als unzulässig ab.

Ihre Rechtsfähigkeit erwerben die Religionsgemeinschaften nach Art. 137 Abs. 4 WRV nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Attraktiver als der mit diesem Recht vermittelte Status eines Vereins ist für sie jedoch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. In der für die staatskirchenrechtliche Praxis wichtigen Frage, ob über die formalen Anforderungen der Verfassung an die Verleihung dieses Statut hinaus auch materielle Anforderungen zu stellen sind, folgt der Autor dem Bundesverfassungsgericht. Danach darf die Körperschaftsrechte begehrende Religionsgemeinschaft die fundamentalen Verfassungsprinzipien des Art. 79 Abs. 3 GG nicht gefährden. *Winter* ist zuzustimmen, dass darüber hinausgehende Kriterien wie Anerkennungswürdigkeit und Staatsloyalität für die Verleihung dieses Status nicht zu fordern sind.

Nach einem Überblick über die Kirchensteuersysteme der Schweiz, Österreichs und der früheren DDR stellt *Winter* das deutsche System dar. Dieses ist für ihn in einem die pluralistische Gesellschaften fördernden demokratischen Kultur- und Sozialstaat systemadäquat. Bei der materiellen Ausgestaltung ihrer Steuer sind Religionsgemeinschaften an die Verfassung gebunden. Begründet werden darf eine Steuerpflicht deshalb nur für Bürger, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft angehören. Die

Steuerpflicht knüpft damit an die Kirchenmitgliedschaft an. Deren Voraussetzungen und Konsequenzen werden in einem fünften kirchenrechtlichen Exkurs erörtert. Dabei werden auch die Rechtsfragen angesprochen, mit denen der Zuzug evangelischer Ausländer die Kirche konfrontiert.

Materielles Substrat der Kirchen sind neben dem Aufkommen aus der Kirchensteuer weiter ihr Vermögen und die Staatsleistungen. Bekanntlich ist der Verfassungsauftrag zu ihrer Ablösung insoweit noch nicht erfüllt, als das hierfür vorgesehene Grundsatzgesetz bis heute nicht erlassen wurde. Mit einem solchen Gesetz ist wohl auch nicht mehr zu rechnen. Darauf, dass die Ablöseforderung der Vereinbarung neuer Leistungen an die Religionsgemeinschaften nicht entgegensteht, wird zutreffend hingewiesen. Die Garantie ihres Vermögens versteht der Verf. in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht als ein Säkularisationsverbot, dessen Schutzbereich hinsichtlich der *res sacrae* über die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG insoweit hinausgeht, dass diese ausnahmslos vor dem Zugriff des Staates geschützt sind.

Veränderungen in der Arbeitswelt, aber auch im Freizeitverhalten haben den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu einer konfliktträchtigen Materie werden lassen. *Winter* erinnert an die Doppelfunktion dieses Schutzes für die Arbeitsruhe und die „seelische Erhebung“ und würdigt ihn mit seiner gemeinschaftsstiftenden und sozialintegrativen Funktion als ein zentrales Element der gesamten öffentlichen Ordnung. Abgeschlossen wird die Darstellung des Staatskirchenrechts mit Ausführungen zur Anstalts- und Militäraseelsorge.

In seiner Schlussbetrachtung bewertet der Verf. das geltende Staatskirchenrecht als eine auch für die Zukunft tragfähige Grundlage der religionsrechtlichen Ordnung. *Winter* ist sich jedoch bewusst, dass der Bestand dieser Ordnung nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft davon abhängt, ob die geistige und geistliche Substanz der Religionsgemeinschaften diese dazu in die Lage versetzt, auch in Zukunft die demokratische Willensbildung argumentativ zu beeinflussen.

Wie die 1. Auflage enthält auch die Neubearbeitung einen Anhang mit den staatskirchenrechtlichen Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung Baden-Württemberg. Erweitert wurde er um Auszüge aus dem preußischen Allgemeinen Landrecht, der Paulskirchenverfassung, dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

Das gut lesbare Buch wurde von einem Juristen verfasst, der viele Jahre als Leiter des Rechtsreferats im Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Kirchen- und Staatskirchenrecht befasst war, zugleich aber auch mit seiner Lehrtätigkeit an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg die Studierenden mit diesem Recht vertraut gemacht hat. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind in ein Buch eingeflossen, das sich für die staatskirchenrechtliche Praxis in staatlichen und kirchlichen Behörden ebenso wie für das Studium sehr gut eignet und auch für Theologen nützlich ist. Dass der Verf. über das Staatskirchenrecht hinaus mit seinen Exkursen auch wichtige Fragen des evangelischen Kirchenrechts erörtert hat, kommt dem Buch zu Gute und verleiht diesem ein spezifisches Profil. Ungeachtet der Tatsache, dass an Gesamtdarstellungen des deutschen Staatskirchenrechts gegenwärtig kein Mangel herrscht, ist es nicht zuletzt dieses Profils wegen uneingeschränkt zu begrüßen, dass *Winter* die Mühen einer Neubearbeitung seines in der ersten Auflage vergriffenen Buchs auf sich genommen hat.

Prof. Dr. Ernst-Lüder Solte, Nürtingen